

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa
(Aufwandsentschädigungssatzung)
- in der 1. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024 -**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende ab dem 1. Januar 2025 geltende 1. Satzung zu Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht den Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“ vom 01. Juli 2023 beschlossen:

Artikel I

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen einschließlich der Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandates in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103 €. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 150,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € je Sitzung. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt das Sitzungsgeld 25,00 € je Sitzung.

(3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 175 €.

(4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90 €.

(5) Der/die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.

(6) Die Beigeordnete/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75 €, mit Ausnahme der 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters.

(7) Die Fraktionsvorsitzende/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150€.

Bei einem Zusammentreffen der Funktionen der 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. des 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisters und einer oder eines Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 um 50% reduziert.

Bei einem Zusammentreffen der Funktionen einer bzw. eines Beigeordneten und einer bzw. eines Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 um 50% gekürzt.

(8) Die Mitglieder des Orsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 26 €. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 50,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(9) Ortsbürgermeister die Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 130 €. Die Ortsbürgermeister, die keine Hilfsfunktionen wahrnehmen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 20 €.

(10) Die Mitglieder von Umlegungsausschüssen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung.

Daneben wird der oder dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung der Sitzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € gezahlt.

Für die Erstattung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Ist die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister länger als einen Monat in der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister für die über einen Monat hinausgehende Zeit anteilig die nach Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung. Insoweit ruht dann der Anspruch der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. stellvertretenden Bürgermeisters.

(12) Für die Dauer der Vertretung nach Absatz 11 ruht die Aufwandsentschädigung der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 2. stellvertretenden Bürgermeisters, wenn diese oder dieser die Vertretung wahrnimmt.

(13) Für die Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen gilt Absatz 11 entsprechend.

§ 2

Ersatz des Verdienstaufalles

1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles. Die Höhe des Verdienstaufalles wird auf höchstens 25 € je angefangene Stunde begrenzt.

Verdienstaufall wird aber nur ersetzt, soweit er der Ratsfrau oder dem Ratsherrn tatsächlich und nachprüfbar in Erfüllung seines Mandats entstanden ist.

(2) Bei den in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird der Verdienstaufall zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung auf schriftliche Anforderung an den Arbeitgeber gezahlt.

§ 3

Reisekosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte erhalten, wenn sie für die Stadt auswärts tätig sind, Reisekosten nach den geltenden Vorschriften.

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

(3) Sind Ratsfrauen oder Ratsherren auswärts berufstätig und entstehen ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen in Gremien, zu denen sie als ordentliche Mitglieder oder als Vertreter/innen eingeladen sind, zusätzliche Fahrtkosten, so sind diese zu erstatten, jedoch nur bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Kosten.

§ 4

Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach den §§ 1-3 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NkomVG) ausgeschlossen.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Reisekosten für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Den ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stadtbrandmeister/in	130,00 €
stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	65,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	20,00 €

Stadtsicherheitsbeauftragte/r	20,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	35,00 €
Brandschutzerzieher/in	20,00 €

Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt

Ortsbrandmeister/in	90,00 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	45,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	20,00
€Gerätewart/in (Ortsfeuerwehr Bad Sachsa)	56,00 €
Gerätewart/in (Ortsfeuerwehr Neuhof)	46,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Atemschutzgerätewart/in	4,00 € pro Gerät (52,00 € Ortsfeuerwehr Bad Sachsa; 28,00 € Ortsfeuerwehr Neuhof)

Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung

Ortsbrandmeister/in	70,00 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
Gerätewart/in	36,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Atemschutzgerätewart/in	4,00 € pro Gerät (16,00 € Ortsfeuerwehr Steina; 16,00 € Ortsfeuerwehr Tettenborn)

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(3) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die oder den Vertretende/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an die oder den Vertretende/n zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Nehmen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an den von der Stadt- bzw. Ortsbrandmeisterin oder dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Brandbekämpfungseinsätzen oder mit Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Lehrgängen und an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so haben sie Anspruch auf Ersatz ihres tatsächlichen und nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(5) Bei einer von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister genehmigten Dienstreise nach Orten außerhalb des Stadtbereichs erhalten die teilnehmenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Reisekostenrechts, eine Reisekostenvergütung.

§ 6

Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die oder der ehrenamtliche Betreuer/in des Stadtarchivs und des Heimatmuseums erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

(2) Die oder der ehrenamtliche Seniorenbetreuer/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 €.

(3) Die oder der ehrenamtliche Jugendbetreuer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 €.

(4) Die oder der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

(5) Die/der vom Ortsrat benannte/r ehrenamtliche Ortschronist/in, Ortsheimatpfleger/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 €.

§ 7

Zahlung der Aufwandsentschädigung/steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

(1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Angelegenheit der Zahlungsempfängern/Zahlungsempfängerinnen.

(2) Sämtliche Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Aufwandsentschädigungen in Form eines jährlichen Pauschalbetrages werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt.

(4) Sitzungsgelder werden jeweils nach Abschluss eines Quartals gezahlt.

(5) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum herauszugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23. Juni 1997 (HarzKurier vom 30. Juni 1997) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung vom 28. Juli 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29. Juli 2021) außer Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung vom 20. Dezember 2024 tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Sachsa, den 20. Dezember 2024

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister

gez. Quade

Daniel Quade

Diese Satzung wurde am 16. März 2023 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Die 1. Satzung zur Änderung wurde am 30. Dezember 2024 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.